

**Satzung**  
**über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze**  
**(Spielplatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 4, 10, 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung – GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.05.2019 (GBl. S. 161, 186), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kirchartd am 16.09.2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

- 1) Die Gemeinde Kirchartd unterhält öffentliche Kinderspielplätze.  
  
Kinderspielplätze im Sinne dieser Satzung sind:
  1. Spielflächen, die mit Spielgeräten ausgestattet sind,
  2. Ballspielflächen mit Spieleinrichtungen,
  3. Bewegungsflächen (ohne Spieleinrichtungen, unbefestigt oder befestigt),
  4. Spiel- und Bewegungsflächen in Schulbereichen,
- 2) Die Gemeinde Kirchartd stellt ihren Einwohnern diese Kinderspielplätze als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung.
- 3) Die Benutzung ist gestattet nach den Bestimmungen dieser Satzung und den allgemein für öffentliche Anlagen geltenden polizeirechtlichen Vorschriften.

**§ 2**  
**Zweckbestimmung**

- 1) Die öffentlichen Kinderspielplätze der Gemeinde Kirchartd dienen der Entfaltung der Kinder und Jugendlichen, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens.
- 2) Die Plätze dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Jede anderweitige Benutzung bedarf der vorherigen Genehmigung der Gemeinde Kirchartd.

**§ 3**  
**Benutzungszeiten**

- 1) Die Nutzung von Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, ist auf die Zeit zwischen 08:00 Uhr und Einbruch der Dunkelheit, spätestens aber bis 21:00 Uhr begrenzt.
- 2) Kinderspielplätze in Schulbereichen können grundsätzlich nur in der unterrichtsfreien Zeit benutzt werden. Absatz 1 gilt sinngemäß.
- 3) Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen benachbarter Wohngebiete durch Lärmentwicklung oder aus anderen Gründen kann die Gemeinde Kirchartd für einzelne Kinderspielplätze von Abs. 1 und Abs. 2 abweichende Benutzungszeiten festlegen. Auf diese Benutzungszeiten ist bei den einzelnen Kinderspielplätzen in geeigneter Weise hinzuweisen.

#### **§ 4 Benutzungsregelungen**

- 1) Bei der Benutzung der Kinderspielplätze sind Störungen und Belästigungen anderer, die das zumutbare Maß übersteigen, zu vermeiden.
- 2) Kinderspielplätze dürfen nicht verunreinigt werden.
- 3) Insbesondere ist auf Kinderspielplätzen untersagt:
  1. Hunde mitzubringen oder sie als Halter oder sonst Verantwortlicher im Spielplatzbereich zu belassen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Blindenhunde handelt.
  2. Alkoholische Getränke und Drogen aller Art mitzubringen oder zu sich zu nehmen,
  3. sich im Spielplatzbereich im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten,
  4. zu rauchen,
  5. die durch die Kinderspielplätze führenden Wege außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Rollstühlen zu befahren,
  6. Pflanzen und Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen,
  7. gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen und zu verwenden,
  8. Feuer anzuzünden oder zu grillen sowie Feuerwerkskörper oder Ähnliches abzubrennen,
  9. Materialien aller Art zu lagern,
  10. als Person über 12 Jahren Spielgeräte oder Spieleinrichtungen zu benutzen, soweit nicht durch entsprechende Beschilderung anderes bestimmt ist. Bolz- und Ballspielanlagen sowie Tischtennistische sind ohne Altersbeschränkung nutzbar. Jugendliche und Erwachsene haben als Aufsichtspersonen spielender Kinder auch Zugang zu den Spielgeräten und Spieleinrichtungen.
- 4) Weitere Benutzungsregelungen können bei Bedarf für einzelne Kinderspielplätze festgelegt werden. Auf diese Regelungen ist bei den Kinderspielplätzen in geeigneter Weise hinzuweisen.

#### **§ 5 Haftung**

Für Schäden, die andere bei der Benutzung öffentlicher Kinderspielplätze sowie der Spielgeräte oder Spieleinrichtungen erleiden, haftet die Gemeinde Kirchartd nach den gesetzlichen Vorschriften über eine Haftung wegen Amtspflichtverletzung. Schadensersatzansprüche aus anderen rechtlichen Gründen sind ausgeschlossen, sofern der Schaden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Gemeindemitarbeitern beruht.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

- 1) Nach § 142 GemO für Baden-Württemberg handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 2 Abs. 2 Kinderspielplätze zweckentfremdet benutzt,
  2. sich außerhalb der in § 3 Abs. 1 und Abs. 2 festgelegten oder nach § 3 Abs. 3 bestimmten Öffnungszeiten auf Kinderspielplätzen aufhält,
  3. entgegen § 4 Abs. 2 Kinderspielplätze verunreinigt,
  4. einer der Benutzungsregelungen des § 4 Abs. 3 und 4 zuwiderhandelt, und zwar
    - 4.1 Hunde nicht fernhält, sie mitbringt oder sie als Halter oder sonst Verantwortlicher im Spielplatzbereich belässt. Dies gilt nicht, soweit es sich um Blindenhunde handelt.
    - 4.2 im Spielplatzbereich alkoholische Getränke und Drogen aller Art mitbringt oder zu sich nimmt,
    - 4.3 sich im Spielplatzbereich im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufhält,
    - 4.4 im Spielplatzbereich raucht,
    - 4.5 die durch Kinderspielplätze führenden Wege außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Rollstühlen befährt,
    - 4.6 Pflanzen und Pflanzenteile abreißt, abschneidet oder auf sonstige Weise beschädigt,
    - 4.7 gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitbringt oder verwendet,
    - 4.8 Feuer anzündet, grillt und Feuerwerkskörper oder Ähnliches abbrennt,
    - 4.9 Materialien aller Art lagert,
    - 4.10 als Person über 12 Jahren Spielgeräte oder Spieleinrichtungen benutzt, soweit nichts Anderes durch entsprechende Beschilderung bestimmt ist. Ältere Jugendliche und Erwachsene haben als Aufsichtspersonen spielender Kinder Zutritt zu den Spielgeräten und Spieleinrichtungen.
    - 4.11 weitere festgelegte Benutzungsregelungen nach § 4 Abs. 4 nicht beachtet.
  5. duldet oder durch zumutbare Maßnahmen nicht verhindert, dass die unter Nr. 4.1 bis 4.11 bezeichneten Verstöße gegen diese Satzung durch Kinder begangen werden, die seiner Erziehung anvertraut oder sonst von ihm zu beaufsichtigen sind.
- 2) Ordnungswidrig nach § 142 GemO handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.
- 3) Ordnungswidrigkeit kann nach § 142 Abs. 2 GemO in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 EUR und höchstens 1.000,00 EUR, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500,00 EUR geahndet werden.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kirchartd, den 17.09.2019

Gerd Kreiter  
Bürgermeister

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund dieses Gesetzes erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Kirchartd geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.